

# Volley-Ball-Verein „MIX –MAX“ Bubikon-Wolfhausen

## STATUTEN

*Vorbemerkung:*

*Aus Gründen der guten Lesbarkeit werden die männliche und weibliche Schreibweise abwechselungsweise gebraucht.*

### I. Name, Zweck

#### **Art. 1 Name, Zweck**

Der Volley-Ball-Verein „Mix-Max“ Bubikon-Wolfhausen, nachstehend Verein genannt, bezweckt ein Plausch-Volleyball-Training zu verschaffen.

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 2 Mitglieder-Kategorien**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Passivmitglieder haben aber keinen Anspruch auf aktive Teilnahme an Trainings und Turnieren. Die Generalversammlung kann ein Aktiv- oder Passivmitglied, welches sich für die Interessen des Vereins in besonderem Masse verdient gemacht hat, als Ehrenmitglied erklären.

#### **Art. 3 Mitgliederaufnahme**

Nach abgeschlossener obligatorischer Schulpflicht können Frauen und Männer als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden (jüngere nur von Mitgliedern) nachdem sie vier obligatorische Trainings besucht haben (nach Absprache evtl. mehr). Die Aufnahme muss durch eine Abstimmung der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

#### **Art. 4 Eintritt**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.

#### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn die Austretende ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Austretende haben den Betrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

#### **Art. 6 Ausschuss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die Vereinsinteressen schädigen oder auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

### III. Rechte und Pflichten

#### **Art. 7 Statuten**

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

### **Art. 8 Stimm- und Wahlrecht**

Alle ordnungsgemäss eingetragenen Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar (volljährig).

### **Art. 9 Beitragspflicht**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein (pro rate temporis für das laufende Jahr) und erlischt am Ende des Austrittsjahres. Für Passivmitglieder besteht ein reduzierter Beitragssatz. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

### **Art.10 Versicherung**

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

### **Art. 11 Vereinsinteresse**

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

### **Art.13 Generalversammlung**

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Budget
- f) Mutationen
- g) Wahl des Vorstandes, der Turnleitung und der Revision

### **Art. 14 Einladung zur GV**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

### **Art. 15 Stimm- und Wahlrecht**

Alle ordnungsmässig eingetragenen Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### **Art. 16 Beschlussfassung**

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei

Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

#### **Art. 17 Ausserordentliche GV**

Verlangt 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand dem Begehren Folge zu leisten.

#### **Art.18 Vorstand**

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für ein Jahr und besteht mindestens aus:

- a) Präsidentin
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuarin
- e) Leiterin

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

#### **Art. 19 Rechtsverbindlichkeit**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

#### **Art. 20 Präsident**

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt er einen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.

#### **Art. 21 Vize-Präsidentin**

In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vize-Präsidentin dessen Funktionen und unterstützt sie in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

#### **Art. 22 Kassier**

Der Kassier verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 23 Aktuarin**

Die Aktuarin erledigt allfällige Korrespondenz und führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen. Sie ist verantwortlich für den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes.

#### **Art. 24 Leiterin**

Der Leiterin obliegt die Leitung des Trainings. Sie ist für eine Stellvertretung selbst verantwortlich.

#### **Art. 25 Rechnungsrevisor**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer eines Revisors dauert bis zu seinem Rücktritt beziehungsweise bis zu seiner Abwahl durch die GV. Die Revisoren gehören dem Verein, aber nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

## **V. Finanzen (Kassawesen)**

### **Art. 26 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- c) Den Zinsen des Vereinsvermögens

### **Art. 27 Ausgaben**

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen

- a) Leiterentschädigung
- b) Anschaffung von Turnmaterial
- c) Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- d) Alle weiteren von der GV oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben.

### **Art. 28 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

### **Art. 30 Übergang**

Im Falle einer Auflösung ist das allfällige Vermögen mit sämtlichen Inventar unter den Mitgliedern prozentual aufzuteilen.

### **Art. 31 Revision**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

### **Art. 32 Streitfälle**

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 1. Feb. 2012 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 17. April 1991 mit allen Änderungen gültigen Statuten.

Änderungen anlässlich GV 2014: Art. 2, Art. 9 und Art. 33 sowie technisch bedingte Aktualisierung der Formatsvorlage.

Bubikon / Wolfhausen, im Januar 2014

Korinna Fröhlich  
Präsidentin

Günter Klemens  
Aktuar